



**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen**

**Hofgasse 12
8010 Graz**

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

für das Vergabeverfahren

**Sozialversicherungsrechtliche
Absicherung
und
qualitätssichernde
Hilfen/Maßnahmen
zur Festigung des Pflegeverhältnisses**

(nicht-prioritäre Dienstleistung)

Inhaltsverzeichnis

1.1. Ausschreibungsgegenstand.....	5
1.2. Auftraggeber und vergebende Stelle	5
1.3. Ansprechpartnerin	5
1.4. Umfang der Ausschreibungsunterlagen.....	6
1.5. Vergabennormen, Vergabeverfahren, Verfahrensablauf	6
1.6. Erfüllungsort.....	7
1.7. Abgabe von Angeboten.....	7
1.8. Allgemeine Bestimmungen für das Angebot.....	7
1.9. Form der Angebote	8
1.10. Inhaltliche Anforderungen an das Angebot	9
1.11. BieterInnenerklärungen	10
1.12. Kalkulationsgrundlagen und Preise.....	10
1.13. Beschränkung der Haftung für Schadenersatz.....	11
1.14. Zuschlagsfrist.....	11
1.15. Personenbezogene Bezeichnungen	11
2. Eignungskriterien und -nachweise	11
2.1. Befugnis.....	11
2.2. Berufliche Zuverlässigkeit.....	12
2.3. Wirtschaftliche/Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	12
2.4. Technische Leistungsfähigkeit.....	12
3. Subunternehmer/Innen	13
4. BieterInnengemeinschaften	14
5. Zuschlag	15
5.1. Preis:.....	15
5.2. Fachliche Qualität des Konzeptes:	16
5.3. Qualitätssicherung im Personalbereich:	16
5.4. Aufbau des Konzeptes:.....	17
Vor Zuschlagserteilung wird die Zustimmung der Landesregierung eingeholt werden.....	17
6. Leistungsbeschreibung.....	17
6.1. Wirkungsziele	18
6.2. Leistungsumfang	18

6.2.1. Anstellung aller jener Pflegepersonen, welche die Voraussetzungen erfüllen.....	18
6.2.1.1. Anzahl der Pflegepersonen/Pflegekinder.....	18
6.2.1.2. Rahmenbedingungen	18
6.2.1.3. Voraussetzungen der Pflegepersonen für die Anstellung.....	19
6.2.1.4. Verpflichtungen des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Anstellung.....	19
6.2.1.5. Dienstverpflichtungen der Pflegepersonen	21
6.2.1.6. Dienstvertrag zwischen Leistungsanbieter (Dienstgeber) und Pflegeperson	22
6.2.2. Sicherstellung der Unterstützung von Pflegeeltern/Pflegepersonen durch begleitende qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses	23
6.2.2.1. Ziele für die qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses.....	25
6.2.2.2. Fortbildung:	25
6.2.2.3. Begleitende Pflegeelterngruppe:	25
6.2.2.4. Beratung (Reflexion):.....	25
6.2.3. Zuständigkeiten von Dienstgeber, Dienstnehmer und Bezirksverwaltungsbehörde.....	29
6.2.4. Personalausstattung.....	31
6.2.4.1. Leitung.....	31
6.2.4.2. Personalbedarf/Qualifikation.....	31
6.2.5. Ort der Leistungserbringung	31
6.2.6. Betreuungsspezifische Dokumentation	32
6.2.7. Ergebniskontrolle	32
7. Vertragsbestimmungen.....	32
7.1. Vertragsdauer.....	32
7.2. Kündigung.....	32
7.3. Geheimhaltung.....	33
7.4. Datenschutzrechtliche Bestimmung	33
7.5. Änderung in der Unternehmensstruktur	34
7.6. Zahlungsmodalitäten.....	34
7.7. Gerichtsstand	34
8. Beilagen	35
8.1. Beilage 1: BieterInnenerklärung.....	35
8.2. Beilage 2: Eigenerklärung.....	36
8.3. Beilage 4: Preisblatt.....	38
8.4. Beilage 5: Erklärung einer allfälligen BieterInnengemeinschaft	39

8.5. Beilage 6: SubunternehmerInnenerklärung.....	42
8.6. Beilage 7: Projektpräsentation.....	43

Bestimmungen für Angebote und Vergabe

1.1. Ausschreibungsgegenstand

Am 24.11.2011 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung in Umsetzung des Landtagsbeschlusses Nr. 1790 vom 15. Dezember 2009, in dem die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wird, den sozialversicherungsrechtlichen Schutz für Pflegeeltern sicherzustellen, folgender Beschluss gefasst:

Pflegeeltern/Pflegepersonen von steirischen Pflegekindern sowie Personen, die verwandte steirische Pflegekinder im Rahmen der Vollen Erziehung betreuen, sollen die Möglichkeit haben, bei einem Dienstgeber sozialversicherungsrechtlich abgesichert zu sein und für die Inanspruchnahme von qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses wie die Teilnahme an Pflegeelterngruppen, Fortbildungen, Beratungen (Reflexion des Erziehungsalltages) usw. entsprechend entlohnt zu werden. Ihnen wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob und wie sie sich versichern lassen wollen.

Für Pflegeeltern/Pflegepersonen gibt es drei mögliche Alternativen:

1. Alternative: Vollversicherung über der Geringfügigkeitsgrenze
2. Alternative: Freier Dienstvertrag mit gegebenenfalls freiwilliger Selbstversicherung
3. Alternative: Keine sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Unabhängig davon ist die Inanspruchnahme der qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses und Förderung der Entwicklung der Pflegekinder allen Pflegeeltern/Pflegepersonen zur Verfügung zu stellen.

1.2. Auftraggeber und vergebende Stelle

Auftraggeber des vorliegenden Vergabeverfahrens ist das Land Steiermark.

Das Verfahren und der zugehörige Auftrag werden durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen, Hofgasse 12, 8010 Graz, abgewickelt.

1.3. Ansprechpartnerin

Ansprechpartnerin für die Ausschreibung ist:

Frau Mag. (FH) Andrea Fürböck-Rossmann, FA11A

Telefon: +43 (316) 877-2755

Fax: +43 (316) 877-4769

E-Mail-Dienststelle: fa11a@stmk.gv.at

Rückfragen sind grundsätzlich schriftlich zu formulieren und können per Telefax oder per E-Mail an die oben genannte E-Mail-Adresse und Telefaxnummer versendet werden. Sie müssen in deutscher Sprache formuliert sein, mit dem Kennwort „Sozialversicherungsrechtliche Absicherung und qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses“ gekennzeichnet sein und spätestens fünf Werktage vor Ende der Angebotsfrist bei der vergebenden Stelle eingetroffen sein.

1.4. Umfang der Ausschreibungsunterlagen

Hauptdokument

- Beilage 1 BieterInnenerklärung
- Beilage 2 Eigenerklärung
- Beilage 3 Referenzliste
- Beilage 4 Preisblatt
- Beilage 5 Erklärung einer allfälligen BieterInnengemeinschaft
- Beilage 6 SubunternehmerInnenerklärung
- Beilage 7 Projektpräsentation

1.5. Vergabennormen, Vergabeverfahren, Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 idF BGBl. I Nr. 15/2010, und den dazu ergangenen Verordnungen sowie dem Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetz – StVergRG, LGBl. Nr. 154/2006 idF LGBl. Nr. 28/2010 und den dazu ergangenen Verordnungen.

Für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist der Unabhängige Verwaltungssenat für Steiermark zuständig.

Bei der zu beauftragenden Leistung handelt es sich um eine nicht-prioritäre Dienstleistung des Bereiches Sozialwesen (Kategorie 25) nach Anhang IV des BVergG 2006 im Oberschwellenbereich.

Mit den Anbietern, die fristgerecht ein Angebot gelegt haben und geeignet sind, wird in weiterer Folge ein **Verhandlungsverfahren** abgewickelt. Gegenstand der Verhandlung ist der gesamte Auftragsinhalt. Im Falle der Abgabe von vollständig ausgearbeiteten und vergleichbaren Angeboten behält sich der Auftraggeber vor, nur mit dem Bieter des bestgereihten Angebots Verhandlungen zu führen und mit den übrigen Bietern nur dann, wenn die Verhandlungen mit dem Bieter des bestgereihten Angebots zu keinem Ergebnis führen.

Der Auftraggeber behält sich weiters vor, die festgelegten Zuschlagskriterien während des Verhandlungsverfahrens gegebenenfalls anzupassen.

Nach Prüfung der Angebote wird der Verhandlungstermin vom Auftraggeber festgelegt. Die Anbieter werden per Mail gesondert eingeladen. Der Termin wird 2 Werktage vorher mitgeteilt. In der Verhandlung wird eine nochmalige Präsentation des Konzeptes erwartet, in der Folge wird über die gesamte Leistung verhandelt.

1.6. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers befindet sich in den Bezirken der Steiermark und in der Stadt Graz.

1.7. Abgabe von Angeboten

Ort für die Abgabe von Angeboten:

- Fachabteilung 11A, Zimmer 220, 2. Stock, Hofgasse 12, 8010 Graz

Spätester Termin für die Abgabe von Angeboten (Angebotsfrist):

09. Jänner 2012, 12 Uhr

Das Angebot kann auf postalischem Weg an die oben genannte Adresse geschickt oder persönlich dort abgegeben werden. Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert mit dem Kennwort „Sozialversicherungsrechtliche Absicherung und qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses“ und der Aufschrift „nicht öffnen“ zu übermitteln.

Der Anbieter ist nicht berechtigt, an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

Das Angebot muss spätestens zum Abgabetermin bei der oben angeführten Adresse eingelangt sein. Nicht rechtzeitig eingelangte Angebote bleiben, gleichgültig, aus welchem Grund die Verspätung erfolgt, unberücksichtigt. Eine elektronische Übermittlung von Angeboten ist unzulässig.

Der Anbieter hat zwingend eine gültige E-Mail- oder Faxadresse anzugeben.

1.8. Allgemeine Bestimmungen für das Angebot

Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Angebotsbedingungen dürfen im Angebot nicht vorkommen.

Jedes Angebot ist in deutscher Sprache zu erstellen und Kalkulationen sind in Euro auszuweisen.

Sollten sich dem Anbieter bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so ist dies dem Auftraggeber umgehend schriftlich mitzuteilen.

Während der Angebotsfrist kann der Anbieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte schriftliche Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften der vergebenden Stelle zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist der vergebenden Stelle schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebots verlangen.

Für die Angebotslegung dürfen der ausschreibenden Stelle keine Kosten entstehen.

1.9. Form der Angebote

Das Angebot ist am Ende der BieterInnenerklärung (Beilage 1) rechtsgültig zu unterzeichnen. Jede Seite und Beilage der Angebotsunterlage ist vom Anbieter rechts unten zu paraphieren oder sonst so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig zugeordnet werden kann. Nicht rechtsgültig unterfertigte Angebote werden ausgeschlossen. Alle Angebote müssen in schriftlicher Form und im Original vorliegen. Angebote per Fax oder E-Mail sind nicht zulässig.

Verwendet der Anbieter nicht die Vordrucke des Auftraggebers, haben diese jedenfalls inhaltlich identisch zu sein. Die allenfalls verwendeten Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen (inkl. Beilagen). Etwaige Begleitschreiben sind ausschließlich schriftlich zu verfassen und im Angebotsschreiben als Beilage anzuführen. Dies trifft für alle zusätzlichen Informationen zu, für die kein Vordruck existiert. Handschriftliche Angaben sind möglichst zu vermeiden und müssen leserlich sein.

Angebote müssen die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschriebene Form aufweisen. Angebote sind vollständig sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Die Reihenfolge der Unterlagen des Angebots ist der Reihenfolge der Ausschreibungsunterlagen anzugleichen, wobei für eventuelle Ergänzungen entsprechende Verweise anzugeben sind.

Alle angebotenen Ausschreibungsteile müssen vollständig ausgefüllt sein. Unvollständig ausgefüllte Ausschreibungsteile werden von einer weiteren Beurteilung ausgeschlossen. Unausgefüllte Positionen gelten als nicht angeboten. Daher sind kostenlose Positionen ausdrücklich mit Preis „0“ auszufüllen. Nicht eindeutige Angaben wie Querstriche sind unzulässig. Angebote mit einem Rechenfehler von 2% oder mehr sind auszuschneiden. Angebote mit einem Rechenfehler von weniger als 2% werden nach Berichtigung des Rechenfehlers gereiht.

Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und mit rechtsgültiger Unterschrift bestätigt sein.

Das Angebot muss insbesondere beinhalten:

- Name (Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Anbieters;
- Adresse jener Stellen, die zum Empfang per Post berechtigt sind;
- gültige E-Mail- oder Faxadresse;
- Konzept:

Der Anbieter hat dem Auftraggeber ein Konzept, auf Grundlage der inhaltlichen Anforderungen an das Angebot (Punkt 1.10.) und der Leistungsbeschreibung (Punkt 6.) vorzulegen.

Folgende Punkte sind entscheidend für das Angebot und in der Folge für die Bestbieterermittlung und daher im Angebot genau darzustellen:

1.10. Inhaltliche Anforderungen an das Angebot

1. In der schriftlichen Projektpräsentation muss dargelegt werden, wie die Leistungsbeschreibung in das Betriebskonzept des Anbieters eingebettet werden soll. (Beschreibung von Arbeitsprozessen, betriebsinterne Vernetzung, Weiterbildung, Intervention,...).
2. Aufbau- und Ablauforganisation müssen entsprechend dargestellt werden (z.B. in einem Organisationshandbuch mit Organigramm, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Funktionsbeschreibungen bzw. Stellenbeschreibungen, etc.).
3. Welchen Zugang und welches Selbstverständnis hat der Anbieter zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses.
4. Welche wissenschaftlichen und fachlichen Expertisen werden für das Konzept herangezogen.
5. Wie - mit welchen Methoden und Maßnahmen samt Inhalten - werden die unter den Punkten 6.1. und 6.2.2.1. definierten Ziele umgesetzt.
6. Das Konzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen, den Bezirksverwaltungsbehörden und der FA11A unter Berücksichtigung deren Zuständigkeiten zu beinhalten.
7. Für die in der Leistungsbeschreibung Punkt 6.2.1.4. vorgesehene Dokumentation (Betreuungsprotokoll, Entwicklungsbericht, Abschlussbericht, chronologische Aufzeichnung der semiprofessionellen Tätigkeiten, Protokolle, Evaluierungsformulare etc.) sind Muster zu erstellen.
8. Wie kann die Erfüllung der Leistung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und das Angebot der qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses durch bestehende oder noch zu schaffende Strukturen in den Regionen sichergestellt werden.
9. Wie kann die Qualität und Kontinuität der Auftragsdurchführung durch entsprechende Maßnahmen der Qualitätssicherung in jenem Personalbereich, welcher für die Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und die qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses zuständig ist (Aus- und Weiterbildung, Zusatzqualifikationen, Einschulungsmaßnahmen, Vertretungen...) sichergestellt werden.

1.11. BieterInnenerklärungen

Der Anbieter erklärt schriftlich, dass

- er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preis erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet.
- er über alle Berechtigungen und alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt.
- er durch Einholung aller erforderlichen Informationen die allenfalls bestehenden speziellen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen.
- er innerhalb der letzten zwei Jahre nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist.
- eine Verwertung von Daten über erteilte Aufträge bzw. Zuschläge für Referenzen bzw. Werbezwecke (im Rahmen von Pressemitteilungen, Aussendungen, Prospekten und dgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgt.

1.12. Kalkulationsgrundlagen und Preise

Der Preis ergibt sich aus dem Anstellungsausmaß und den begleitenden Hilfen/Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Vollversicherung:

Die Pflegeperson wird für ein Pflegekind über der Geringfügigkeitsgrenze von dzt. € 380,- pro Monat entlohnt. Zu absolvieren sind 170 Stunden an qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen pro Jahr.

Freier Dienstvertrag mit gegebenenfalls freiwilliger Selbstversicherung:

Die Pflegeperson erhält € 147,- pro Monat, zusätzlich dzt. ca. € 53,- bei freiwilliger Selbstversicherung und wird mittels freien Dienstvertrags für maximal ein Kind angestellt. Zu absolvieren sind 116 Stunden an qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen pro Jahr.

Qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen sind allen Pflegeeltern/Pflegepersonen anzubieten. (siehe Punkt 6.2.2.)

Das Preisblatt (Beilage 4) ist auszufüllen.

Eine detaillierte, nachvollziehbare Kostenaufstellung ist anzuschließen.

1.13. Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

1.14. Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt fünf Monate ab dem Ende der Angebotsfrist.

Der Anbieter bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

1.15. Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ausschreibung beziehen sich immer auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

2. Eignungskriterien und -nachweise

Der Anbieter muss spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische und wirtschaftliche/finanzielle Leistungsfähigkeit) verfügen. Die vom Anbieter vorzulegenden Eignungsnachweise und zu erfüllenden Eignungskriterien sind im Folgenden festgelegt.

Anbieter können ihre Befugnis und Zuverlässigkeit (mit Ausnahme der unter 2.3. angeführten Bankerklärung) auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass sie die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können (Eigenerklärung). In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Die verlangten Nachweise können auch durch Angabe der ANKÖ-Nummer des Anbieters erbracht werden, soweit dem ANKÖ (Aufnahmekataster Österreich) die verlangten Nachweise vorliegen und für den Auftraggeber abrufbar sind.

2.1. Befugnis

Der Anbieter muss befugt sein, die ausgeschriebene Dienstleistung anbieten zu können. Er hat die Rechtsform des Unternehmens anzugeben und die hinreichenden Nachweise vorzulegen. Allfällige Berechtigungen zur Ausführung der Dienstleistung wie aktueller Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister etc. sind beizulegen.

2.2. Berufliche Zuverlässigkeit

Anbieter werden von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

- gegen sie ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- sie sich in Liquidation befinden
- gegen sie ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich nicht erfüllt haben;
- sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben;
- gegen sie eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs.1 Z.1 Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt und sie nicht glaubhaft machen, dass sie trotz Vorliegens einer derartigen rechtskräftigen Bestrafung zuverlässig sind.

Zum Nachweis für die berufliche Zuverlässigkeit hat der Bieter die nachstehenden Urkunden abzugeben, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen:

- einen aktuellen nicht beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister, Vereinsregister oder sonstiger Register
- einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt,
- eine letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde und
- einen Auszug aus dem Strafregister (keine rechtskräftigen Verurteilungen gegen in der Geschäftsführung tätige physische Personen).

2.3. Wirtschaftliche/Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Anbieter hat seine wirtschaftliche/finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine entsprechende Bankerklärung nachzuweisen.

2.4. Technische Leistungsfähigkeit

Diese wird durch Referenzen nachgewiesen.

Die Referenzen sollen Erfahrungen des Anbieters mit dem Pflegekinderwesen bzw. anderen Formen der Fremdunterbringung im Rahmen der vollen Erziehung dokumentieren.

Bezüglich der Referenzen sind zumindest die folgenden Angaben im Angebot (Beilage 3) anzuführen:

- Kurzbeschreibung der Leistung,
- Auftraggeber/Kostenträger,
- Ansprechpartner des Auftraggebers/Kostenträgers samt Adresse, Telefonnummer,
- Leistungsbeginn und -ende.

Gegebenenfalls sind dem Auftraggeber auf Anfrage zusätzliche Erläuterungen schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Nicht als Referenzen gelten Leistungen, welche weniger als durchgehend 12 Monate durchgeführt und vor mehr als 36 Monaten erbracht wurden.

Die Erbringung der in Beilage 3 beschriebenen Leistungen ist durch die Bescheinigung des Referenzauftraggebers/-kostenträgers nachzuweisen (z.B. Bestätigungsvermerk des Referenz-auftraggebers/-kostenträgers).

Der Anbieter hat zumindest eine Referenz zu erbringen. Der Anbieter erklärt sich einverstanden, dass der Auftraggeber zur Prüfung der angegebenen Referenzdaten mit dem entsprechenden Referenzpartner (Auftraggeber/Kostenträger) Kontakt aufnimmt.

3. Subunternehmer/Innen

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist – ausgenommen bei Kaufverträgen sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen – unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur zulässig, wenn der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Der Anbieter hat hinsichtlich aller Leistungsteile des Auftrages die beabsichtigte Vergabe von Subaufträgen bekannt zu geben.

Der Anbieter hat dazu in dem Angebot unter Verwendung der Beilage 6 jeweils

die Person des Subunternehmers,

den Leistungsteil und

den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent vom Gesamtauftragswert anzugeben.

Auftragsteile sind jedenfalls dann wesentlich, wenn der Anbieter für diese nicht selbst über die erforderliche Eignung verfügt und aus diesem Grund den geeigneten Subunternehmer namhaft macht. Für derartige Subunternehmer sind dem Angebot weiters folgende Nachweise beizulegen:

Nachweis, dass dem Anbieter für die Ausführung des Auftrages die bei dem Subunternehmer vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Erklärung über die solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber dem Auftraggeber, falls sich der Anbieter zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des Subunternehmers stützt.

Alle Eignungsnachweise, wie vom Anbieter gefordert, die für den Leistungsteil des Subunternehmers relevant sind.

Werden für einen Leistungsteil mehrere Subunternehmer genannt, so hat jeder von ihnen bei sonstigem Ausscheiden des Angebotes die für seinen Leistungsteil erforderliche Eignung zu erfüllen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Wechsel des Subunternehmers nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist. Der Auftraggeber stimmt einem Wechsel nur zu, wenn die Gleichwertigkeit der Subunternehmer gewährleistet ist. Dies hat der Anbieter zu beweisen.

4. BieterInnengemeinschaften

BieterInnengemeinschaften sind zulässig. Im Auftragsfall hat die BieterInnengemeinschaft die Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) anzunehmen (siehe Erklärung Beilage 5).

Die Mitglieder schulden dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung, das heißt, alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die Arbeitsgemeinschaft hat dem Auftraggeber einen in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des Bevollmächtigten sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft sind dem Auftraggeber gegenüber unwirksam.

Wurde kein Vertreter namhaft gemacht oder ist dieser aus welchen Gründen auch immer aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschieden, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Wirkung für sämtliche Mitglieder abgewickelt werden. Erklärungen eines Partners der Arbeitsgemeinschaft oder an einen Partner der Arbeitsgemeinschaft gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen abgegeben.

5. Zuschlag

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Preis	Fachliche Qualität des Konzeptes	Qualitätssicherung im Personalbereich	Aufbau des Konzeptes
30% (max. 30 Punkte)	48% (max. 48 Punkte)	20% (max. 20 Punkte)	2% (max. 2 Punkte)

Bei der Punktevergabe wird nach einem für alle Anbieter gültigen Bewertungsbogen vorgegangen.

Die Angebote werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht.

Nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens wird dem Anbieter des Angebotes mit der höchsten Gesamtpunktzahl der Zuschlag erteilt.

Die Angebotsbewertung erfolgt durch eine Kommission.

5.1. Preis:

Maximal 30 Punkte

Gesamtkosten, welche für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen und das Angebot bzw. die Durchführung der qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen entstehen. (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten für Verwaltung und Organisation pro Jahr). Für das niedrigste Angebot werden 30 Punkte vergeben. Die Anbieter, die ein höheres Angebot (einen höheren Gesamtpreis) angeben, erhalten Punkte, die sich aliquot der Punkteanzahl des Bewerbers mit dem niedrigsten Angebot verhalten.

Berechnungsbeispiel:

Gesamtpreis

Anbieter 1: 100% (niedrigstes Angebot)	30	Punkte
Anbieter 2: 110% (Preis Anbieter 1 + 10%)	27	Punkte (-10%)
Anbieter 3: 120% (Preis Anbieter 2 + 20%)	24	Punkte (-20%)

5.2. Fachliche Qualität des Konzeptes:

Maximal 48 Punkte

Die fachliche Qualität des Konzeptes wird von einer Kommission nach folgenden Kriterien beurteilt:

0 Punkte: schlechteste Bewertung, Höchstpunktzahl: beste Bewertung

Kriterien:	Punkteanzahl:
Inwieweit ist die beschriebene Zusammenarbeit zwischen Anbieter, Pflegepersonen, BVB und FA11A geeignet, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen?	0 - 8
Inwieweit sind die beschriebenen Methoden und Maßnahmen inhaltlich geeignet, die vom Auftraggeber definierten Ziele in Bezug auf die qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses zu erfüllen?	0 - 25
Inwieweit stellen die beschriebenen Strukturen die Leistungserbringung in den Regionen sicher?	0 - 5
Inwieweit unterstützen die vorgelegten Dokumentationsmuster die Nachvollziehbarkeit (Entwicklung der Pflegekinder, semiprofessionelle Tätigkeiten der Pflegepersonen)?	0 - 4
Welche strukturellen Vorkehrungen trifft der Anbieter, damit unmittelbar nach Auftragserteilung an ihn, Pflegepersonen sich verlässlich und unkompliziert (telefonisch u. face to face) beraten lassen können und auch über die weitere Abwicklung informiert werden?	0 - 6

5.3. Qualitätssicherung im Personalbereich:

Maximale Punkteanzahl: 20

Die Qualitätssicherung im Personalbereich wird von einer Kommission nach folgenden Kriterien beurteilt: 0 Punkte: schlechteste Bewertung, Höchstpunktzahl: beste Bewertung

Kriterien:	Punkteanzahl:
Inwieweit ist das vom Anbieter beschriebene Konzept (Ziele, Maßnahmen, Methoden) mit dem eingesetzten Personal (Aus-Weiterbildung, Zusatzqualifikation) umsetzbar?	0 - 9
Inwieweit ist im Konzept nachvollziehbar, dass der Anbieter Bedingungen schafft, welche in der direkten Arbeit mit den Pflegepersonen (Gespräche mit Pflegepersonen, Pflegeelterngruppen, Beratung-Reflexion) einen Beziehungs- und Vertrauensaufbau ermöglichen?	0 - 9
Inwieweit wird dargestellt, wie im Falle von Krankheit und sonstigem Ausfall von für die Pflegepersonen zuständigem Personal die erforderlichen Leistungen erbracht werden?	0 - 2

5.4. Aufbau des Konzeptes:

Maximale Punkteanzahl: 2

Der Punkt Aufbau des Konzeptes wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

0 Punkte: schlechteste Bewertung, Höchstpunktezah: beste Bewertung

Kriterien:	Punkteanzahl:
Inwieweit ist das dargestellte Konzept unter Einbeziehung aller geforderten Kriterien übersichtlich und klar gegliedert und beschrieben?	0 - 2

Vor Zuschlagserteilung wird die Zustimmung der Landesregierung eingeholt werden.

6. Leistungsbeschreibung

Pflegeeltern/Pflegepersonen von steirischen Pflegekindern sowie Personen, die verwandte steirische Pflegekinder im Rahmen der Vollen Erziehung in Langzeitpflege haben, werden durch Anstellung bei einem Dienstgeber sozialversicherungsrechtlich abgesichert und für die Beanspruchung von

qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen (Teilnahme an Fortbildung, Pflegeelterngruppen und Inanspruchnahme von Beratung etc.), welche vom Anbieter zur Verfügung zu stellen sind, entsprechend entlohnt.

Darüber hinaus sind qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen für alle Pflegepersonen, egal ob sie sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind oder nicht, zur Verfügung zu stellen.

6.1. Wirkungsziele

- Sozialversicherungsrechtlicher Schutz
- Durch die Rahmenbedingungen der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und die qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses werden die Kontinuität und Stabilität in der Beziehung von Pflegekindern und Pflegeeltern sichergestellt und unterstützt
- Die Arbeit von Pflegeeltern ist gesellschaftlich aufgewertet und qualitätsgesichert
- Die Zusammenarbeit der Vertragspartner läuft unter Beachtung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geregelt ab
- Es stehen ausreichend Pflegepersonen zur Verfügung
Der zahlenmäßige Stand an Pflegepersonen bleibt erhalten bzw. wurden ab 2013 zusätzliche Pflegepersonen dazu gewonnen.

Zielgruppe

Pflegeeltern/Pflegepersonen, welche ein steirisches Kind über die Jugendwohlfahrt im Rahmen der Vollen Erziehung in Langzeitpflege aufgenommen haben (Fremdpflege als auch Verwandtenpflege) und Pflegekinder.

6.2. Leistungsumfang

6.2.1. Anstellung aller jener Pflegepersonen, welche die Voraussetzungen erfüllen

6.2.1.1. Anzahl der Pflegepersonen/Pflegekinder

Stand Juli 2011

Anzahl der Pflegeeltern/Pflegepersonen: 447

Anzahl der Pflegekinder: 644

6.2.1.2. Rahmenbedingungen

- Finanziert werden die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zu 100 % vom Land Steiermark
- Es ist nur die Anstellung eines Pflegeelternanteils für maximal ein Pflegekind möglich

- Die Anzahl der Kinder pro Pflegeperson richtet sich nach StJWG-DVO § 9

6.2.1.3. Voraussetzungen der Pflegepersonen für die Anstellung

- Hauptwohnsitz in der Steiermark
- Bei nicht EWR Bürgern Aufenthalts-/Niederlassungsberechtigung und Arbeitsbewilligung
- Pflegepersonen, die über eine von der örtlich zuständigen BVB schriftlich nachgewiesene Eignung und Absolvierung der vorgeschriebenen Grundausbildung und Vorbereitungsseminare verfügen, eine Anstellung anstreben sowie ein steirisches Kind über die Jugendwohlfahrt im Rahmen der Vollen Erziehung in Langzeitpflege aufgenommen haben (Fremdpflege als auch Verwandtenpflege) und über eine Übertragung von Pflege und Erziehung (Betreuungsvereinbarung) verfügen
- Die Vereinbarkeit der gegenständlichen Anstellung mit einer anderen Form der Berufstätigkeit ist nur dann möglich, wenn das gesamte wöchentliche Beschäftigungsausmaß jenes einer Vollbeschäftigung nicht überschreitet

6.2.1.4. Verpflichtungen des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Anstellung

Durchführung von Informationsgesprächen

Den potentiellen Pflegepersonen werden vor deren Anstellung folgende Informationen vermittelt:

- Erreichbarkeit des Dienstgebers
- Inhalte des Dienstverhältnisses
- Information über Dienstverpflichtungen
- Information über qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen
- Information über Zuständigkeiten von Leistungsanbieter, Dienstnehmer und Jugendwohlfahrt und deren Zusammenarbeit

Prüfung der Voraussetzungen

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Anstellung laut Punkt 6.2.1.3. zu prüfen

Abrechnung mit dem Auftraggeber (Land Stmk.)

Herstellung einer Kostentransparenz für den Kostenträger über die Zusammensetzung und Höhe des Entgelts von Pflegepersonen. Die Eigenkosten müssen offengelegt werden. Die Abrechnung erfolgt nach erbrachter Leistung. Abgesehen von der klassischen Abrechnung muss ein Nachweis erbracht werden, wie

die Entlohnung der übrigen Dienstnehmer erfolgt. Einhaltung der Zahlungsmodalitäten (siehe Punkt 7.6. Zahlungsmodalitäten)

Konzipieren einer einheitlichen Dokumentation

Sowohl für den Anbieter als auch für die Pflegepersonen

- Betreuungsprotokoll, Entwicklungsbericht, Abschlussbericht für vollversicherte Pflegepersonen und Betreuungsprotokoll für Pflegepersonen mit freiem Dienstvertrag
- Chronologische schriftliche Aufzeichnungen über alle im Zusammenhang mit den qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen stehenden Angebote als Nachweis für vollversicherte, mit freiem Dienstvertrag und nicht über den Anbieter versicherte Pflegepersonen, Anbieter und BVB (eventuell Pflegeelternbuch)

Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der Dienstverpflichtungen und Betreuungsdokumentation der Pflegepersonen

- Überprüfung der Betreuungsdokumentation bei vollversicherten und mittels freien Dienstvertrags versicherten Pflegeeltern/Pflegepersonen
- Überprüfung der Einhaltung der Dienstverpflichtungen bei vollversicherten Pflegeeltern/Pflegepersonen
- Überprüfung der Aufzeichnungen über die Teilnahme an qualitätssichernden Maßnahmen bei voll angestellten Pflegeeltern/Pflegepersonen und mittels freien Dienstvertrags versicherten Pflegeeltern/Pflegepersonen

Mitteilungspflichten

- Bei Nichterfüllung der den angestellten Pflegepersonen vorgeschriebenen dienstlichen Verpflichtungen trotz Kooperation des Leistungsanbieters ist die pflegeaufsichtsausübende (örtlich zuständige) BVB schriftlich darüber zu informieren
- Der Beginn und die Form des Dienstverhältnisses, als auch die Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Pflegeperson sind allen unterbringenden (wenn Kinder von verschiedenen BVB kommen) und der pflegeaufsichtsausübenden (örtlich zuständigen) BVB umgehend schriftlich mitzuteilen
- Bei wahrgenommener als auch vermuteter Kindeswohlgefährdung ist unverzüglich die pflegeaufsichtsausübende (örtlich zuständige) BVB schriftlich zu verständigen (§37 Abs.1 JWG 1989 i.d.g.F. und § 2 StJWG 1991 i.d.g.F.)

Sicherstellen von jährlich zu verfassenden Entwicklungsberichten und des Abschlussberichtes bei voll versicherten Pflegepersonen

Entwicklungsbericht als auch der Abschlussbericht haben sich auf den Hilfeplan bzw. den Übergabebericht der unterbringenden BVB und die darin enthaltenen Ziele zu beziehen. Der Anbieter hat diese Berichte gemeinsam mit den Pflegepersonen zu erstellen und zu unterzeichnen. Die Entwicklungsberichte sind einmal jährlich bzw. anlassbezogen bei Veränderung der Betreuungsbedingungen in kürzeren Abständen unaufgefordert der unterbringenden BVB zu übermitteln. Der Abschlussbericht ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses ebenfalls unaufgefordert der unterbringenden BVB vorzulegen

Durchführung von Dienstbesprechungen mit den voll versicherten Pflegepersonen inklusive schriftlichen Protokolls

12 Stunden pro Kalenderjahr

6.2.1.5. Dienstverpflichtungen der Pflegepersonen

Voll versicherte Pflegepersonen:

- Führen des Betreuungsprotokolls einmal wöchentlich als Grundlage für die Entwicklungsberichte und die Evaluierungsgespräche mit der Sozialarbeit der BVB (z.B. Schulsituation, Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern, besondere beobachtbare Entwicklungen etc.)
2 Stunden pro Woche/ 104 Stunden pro Kalenderjahr
- Erstellen von Entwicklungsberichten einmal jährlich und von Abschlussberichten für die unterbringenden Bezirksverwaltungsbehörden in Kooperation mit dem Dienstgeber
6 Stunden pro Kalenderjahr
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Dienstgebers und das Führen von Aufzeichnungen darüber
12 Stunden pro Kalenderjahr
- Verpflichtende Inanspruchnahme der qualitätssichernden Maßnahmen Fortbildung, Pflegeelterngruppe, Inanspruchnahme von Beratung im Ausmaß wie es bei den entsprechenden Punkten angeführt ist
48 Stunden pro Kalenderjahr

- Führen von Aufzeichnungen (z. B. Pflegeelternbuch) über Zeit und Ort der Teilnahme der Pflegepersonen und deren Partner an qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen

Pflegepersonen, die mittels freien Dienstvertrages versichert sind:

- Führen des Betreuungsprotokolls einmal wöchentlich als Grundlage für die Entwicklungsberichte und die Evaluierungsgespräche mit der Sozialarbeit der BVB (z.B. Schulsituation, Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern, besondere beobachtbare Entwicklungen etc.)
2 Stunden pro Woche/ 104 Stunden pro Kalenderjahr
- Inanspruchnahme von Beratung
12 Stunden pro Kalenderjahr
- Führen von Aufzeichnungen (z. B. Pflegeelternbuch) über Zeit und Ort der Teilnahme der Pflegepersonen und deren Partner an qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen

Pflegepersonen, die nicht über den Anbieter versichert sind:

- Inanspruchnahme von Beratung
12 Stunden pro Kalenderjahr
- Führen von Aufzeichnungen (z. B. Pflegeelternbuch) über Zeit und Ort der Teilnahme der Pflegepersonen und deren Partner an qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen

6.2.1.6. Dienstvertrag zwischen Leistungsanbieter (Dienstgeber) und Pflegeperson

- Das Dienstverhältnis wird zwischen der Pflegeperson und dem aus dem Vergabeverfahren hervorgegangenen Leistungsanbieter abgeschlossen. Dieser Leistungsanbieter wird damit zum Dienstgeber mit allen sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten, welche auch die Haftungsverpflichtungen inkludieren.
- Die Anstellung erfolgt entweder in Form einer Vollversicherung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze mit einem Gehalt von dzt. € 380,- pro Monat oder in Form eines freien Dienstvertrages unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze mit einem Gehalt von dzt. € 147,- pro Monat, zusätzlich dzt. ca. € 53,- pro Monat bei freiwilliger Selbstversicherung.

- Die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber ist nur im Einvernehmen mit der unterbringenden BVB möglich.
- Wenn aufgrund der Beendigung der Beauftragung durch die unterbringende(n) BVB kein Pflegekind mehr bei der Pflegeperson verbleibt, werden die Kosten für das Anstellungsverhältnis bis zu maximal vier Wochen nach Beendigung des Pflegeverhältnisses vom Land Steiermark übernommen.
- Wenn Pflegepersonen ein Fehlverhalten (z.B. dauerhafte – mehr als 6 monatige Unterschreitung der Qualifikation, Gefährdung des Kindeswohls) vorweisen, das zur Abnahme des Kindes führt, entfällt die Fortzahlung im oben angeführten Punkt.
- Der Dienstgeber ist berechtigt, das Dienstverhältnis fristlos zu beenden, wenn das Pflegeverhältnis durch die Pflegeperson ohne rechtzeitige Vorankündigung beendet wird.
- Hat der Dienstgeber vor, das Dienstverhältnis fristlos zu lösen, weil es zur Herausnahme eines Kindes wegen Gefahr im Verzug gekommen ist und befinden sich noch weitere Pflegekinder bei dieser Pflegeperson, hat er vorher das Einvernehmen mit der für diese Kinder zuständigen (unterbringenden) BVB herzustellen.

6.2.2. Sicherstellung der Unterstützung von Pflegeeltern/Pflegepersonen durch begleitende qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

Pflegeeltern/Pflegepersonen sind je nachdem, für welche Alternative sie sich entschieden haben, in verschiedenem Ausmaß verpflichtet, qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Durch das Angebot ist eine persönliche und fachliche Unterstützung aller Pflegepersonen und Pflegekinder sichergestellt.

Da derzeit der Pflegeelternverein Steiermark mit der Schulung und Fort- und Weiterbildung der Pflegeeltern/Pflegepersonen vom Land Steiermark beauftragt ist, ist mit diesem zu kooperieren, um sicherstellen zu können, dass der Pflegeelternverein Steiermark die erforderlichen Fortbildungsangebote durchführt.

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, welche qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen die Pflegeeltern/Pflegepersonen in Anspruch nehmen müssen, als auch jene Hilfen/Maßnahmen, die freiwillig konsumiert werden können.

Qualitätssichernde Maßnahmen/Hilfen	Alternative 1: Vollversicherung	Alternative 2: Freier Dienstvertrag mit oder ohne freiwillige Selbstversicherung	Alternative 3: Keine Versicherung
Entwicklungsberichte/ Abschlussberichte 1x /Jahr 6 Stunden/Jahr	verpflichtend		
Teilnahme an dienstlichen Besprechungen d. Dienstgebers - Führen v. Aufzeichnungen darüber 12 Stunden/Jahr	verpflichtend		
Betreuungsprotokoll 2 Stunden/Woche, 104 Stunden/Jahr	verpflichtend	verpflichtend	
Fortbildung 24 Stunden/Jahr	verpflichtend	freiwillig	freiwillig
Pflegeelterngruppe 12 Stunden/Jahr	verpflichtend	freiwillig	freiwillig
Reflexion des Erziehungsalltags / Inanspruchnahme von Beratung mind. 12 Stunden/Jahr verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend
Führen von Aufzeichnungen über Teilnahme an qualitätssichernden Maßnahmen z. B. Pflegeelternbuch	verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend
Gesamtstunden pro Jahr	170 verpflichtend	116 verpflichtend (152 freiwillig)	12 verpflichtend (48 freiwillig)

6.2.2.1. Ziele für die qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

- Gewinnen von Sicherheit im Umgang mit dem Pflegekind und seinem Herkunftssystem
- Auseinandersetzung mit Fragestellungen, die sich im Rahmen des Pflegeverhältnisses ergeben und in der Besonderheit der Pflegeelternschaft begründet sind
- Erwerb von spezifischem Wissen für die Herausforderungen im erzieherischen Alltag mit Pflegekindern
- Die Gruppe wird als vertrauensvoller, unterstützender und stärkender Rahmen für Reflexionen und Erfahrungsberichte erlebt
- Erweiterung der erzieherischen und betreuerischen Handlungskompetenz durch Nutzung der Erfahrungen und Kenntnisse der anderen Teilnehmer
- Schaffen eines Selbstverständnisses für die Rollen als Beauftragter und Partner der Jugendwohlfahrt, als Pflegeperson/-familie und als Dienstnehmer
- Stärken der persönlichen Kompetenzen der Pflegepersonen
- Unterstützung in krisenhaften, konflikthaften Situationen
- Vorbeugen von Krisen, Burnout-Prävention
- Reflexionsvermögen in der eigenen Rolle als Pflegeperson

Zu den qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zählen:

6.2.2.2. Fortbildung:

24 Einheiten pro Kalenderjahr und Pflegeperson und gegebenenfalls Partner

6.2.2.3. Begleitende Pflegeelterngruppe:

12 Stunden pro Kalenderjahr und Pflegeperson und gegebenenfalls Partner

6.2.2.4. Beratung (Reflexion):

12 Stunden pro Kalenderjahr und Pflegeperson und gegebenenfalls weiteren Familienmitgliedern

ad 6.2.2.2. Fortbildung

Derzeit ist der Pflegeelternverein Steiermark mit der Schulung, Fort- und Weiterbildung der Pflegeeltern/Pflegepersonen vom Land Steiermark beauftragt, daher ist mit diesem vom Anbieter zu kooperieren, um sicherstellen zu können, dass der Pflegeelternverein Steiermark die erforderlichen Fortbildungsangebote durchführt.

ad 6.2.2.3. Begleitende Pflegeelterngruppe – Leistungen des AnbietersUmfang:

12 Stunden pro Kalenderjahr und Pflegeperson und gegebenenfalls Partner sind für alle Pflegeeltern/Pflegepersonen zur Verfügung zu stellen.

Die Pflegepersonen in der vollen Anstellung sind verpflichtet, alle 12 Stunden in Anspruch zu nehmen. Die Pflegepersonen mit freiem Dienstvertrag und jene ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung können die Gruppen freiwillig besuchen.

Inhalte:

Bei der Konzipierung und Durchführung sind die oben erwähnten Ziele zu berücksichtigen.

In den Gruppentreffen besprechen Pflegepersonen ihre Erfahrungen, aktuelle Themen der Pflegefamilie und reflektieren gemeinsam Erziehungssituationen. Dabei können sie von den Erfahrungen und Ideen der anderen GruppenteilnehmerInnen profitieren und Lösungsansätze für Probleme erarbeiten.

Die/Der GruppenleiterIn stellt verschiedene Methoden für die Bearbeitung der eingebrachten Themen zur Verfügung, fördert den Austausch und die gegenseitige Unterstützung der TeilnehmerInnen. Sie/Er moderiert die Treffen so, dass ein wertschätzender Austausch möglich ist.

Organisation:

Die Planung, Organisation und Beauftragung der Pflegeelterngruppenleitung liegt beim Anbieter. Die Veranstaltungsorte sind regional anzubieten.

Information und Beratung der Pflegepersonen bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen der Pflegeelterngruppen.

Der Anbieter erstellt ein schriftliches Programm für die Pflegeelterngruppen, das er an die Pflegepersonen, die BVB und die FA11A sendet. Die Themen haben sich nach den Bedürfnissen der Pflegepersonen zu richten.

Qualitätssicherung:

Die Pflegeelterngruppe ist zielorientiert zu gestalten.

Mit der Gruppenleitung sind ReferentInnen zu beauftragen, welche über eine methoden- und themenspezifische berufliche Qualifikation verfügen. Diese Qualifikation ist durch entsprechende Qualifikations- und Praxisnachweise zu belegen und zu überprüfen.

Die Pflegeelterngruppe ist unter Einbeziehung der Ziele und Teilnehmererfahrungen zu evaluieren.

Die Evaluierungsformulare sind vom Anbieter zu erstellen. Die Evaluierungsergebnisse sind mit den Referenten nachweislich zu besprechen und bei der weiteren Planung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Abstimmungsgespräche mit der FA11A bei der Erstellung und Auswertung der Evaluierungsbögen und Einbeziehung der GruppenleiterInnen bei der Evaluierung.

Kosten:

Budgetplanung, Abrechnung und Kontrolle der Leistungserbringung der Referenten führt der Anbieter durch.

Die Teilnahme an den Pflegeelterngruppen ist für die Pflegepersonen und gegebenenfalls für deren Partner kostenlos.

Dokumentation:

Die Gruppenleiter haben Zeit, Ort und Themen ihrer Gruppenarbeit zu dokumentieren. Der Anbieter hat die Dokumentation zu überprüfen und in Evidenz zu halten.

Bei Teilnahme der Pflegeperson und gegebenenfalls des Partners an einer Pflegeelterngruppe stellt der Anbieter eine schriftliche Bestätigung aus (z.B. im Pflegeelternbuch).

Teilnahmelisten sind unter Angabe der Gruppenleiter, des Ortes und der Zeit zu führen und am Quartalsende an die FA11A zu übermitteln.

Verpflichtungen der Pflegepersonen:

Die Pflegepersonen haben sich selber zur Teilnahme an den Pflegeelterngruppen anzumelden. Die genauen Anmeldebedingungen sind vom Anbieter festzulegen.

ad 6.2.2.4. Beratung (Reflexion) für Pflegepersonen – Leistungen des AnbietersUmfang:

Der Anbieter ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 12 Beratungsstunden für alle Pflegeeltern/Pflegepersonen zur Verfügung zu stellen - alle Pflegeeltern/Pflegepersonen sind verpflichtet, in einem Kalenderjahr 12 Stunden in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsgespräche sind persönlich (face to face) durchzuführen. Bei der Wahl des Ortes für das Beratungsgespräch ist grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Pflegeeltern/Pflegepersonen und Pflegekinder zu achten. Die Hälfte der Beratungssettings hat jedenfalls in Form eines Hausbesuchs stattzufinden

Inhalte:

Bei der Durchführung sind die oben erwähnten Ziele zu berücksichtigen.

Die Beratung der Pflegepersonen bietet eine Hilfestellung für Pflegepersonen im Spannungsverhältnis zwischen dem Leben einer „normalen“ Familie und den besonderen Anforderungen der Pflegeelternschaft.

Die Beratung erfolgt zu Fragen, die sich bei der Betreuung eines Pflegekindes ergeben: Probleme des Zusammenlebens, Erziehungsberatung, Umgang mit den leiblichen Eltern etc. Sie unterstützt die Reflexionsfähigkeit von Pflegepersonen im Erziehungsalltag und in krisenhaften Situationen.

Organisation:

Die Planung und Organisation der Beratungen liegt beim Anbieter. Die Beratungen werden vom Dienstgeber (siehe auch Punkt 6.2.1.4.) verbindlich nach Bedarf bzw. nach Vereinbarung angeboten.

Information und Beratung der Pflegepersonen bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen zur Pflegeeltern/Pflegepersonenberatung.

Der Anbieter erstellt eine schriftliche Information über das Beratungsangebot.

Qualitätssicherung:

Mit der Beratung sind fachlich geeignete Personen zu beauftragen, welche über eine methoden- und themenspezifische berufliche Qualifikation verfügen. Diese

Qualifikation ist durch entsprechende Qualifikations- und Praxisnachweise zu belegen und zu überprüfen.

Die Evaluierungsformulare sind vom Anbieter zu erstellen. Die Evaluierungsergebnisse sind einmal jährlich mit den BeraterInnen nachweislich zu besprechen und bei der weiteren Planung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Abstimmungsgespräche mit der FA11A bei der Erstellung und Auswertung der Evaluierungsbögen und Einbeziehung der BeraterInnen bei der Evaluierung.

Kosten:

Budgetplanung, Abrechnung und Kontrolle der Leistungserbringung der BeraterInnen führt der Anbieter durch.

Die Inanspruchnahme der Beratung ist für die Pflegepersonen und gegebenenfalls für weitere Familienmitglieder kostenlos.

Dokumentation:

Über die Inanspruchnahme der Pflegeperson und gegebenenfalls weiterer Familienmitglieder an einer Beratung stellt der Anbieter eine schriftliche Bestätigung aus (z.B. im Pflegeelternbuch).

Die BeraterInnen haben Zeit, Ort und Themen ihrer Beratung zu dokumentieren. Der Anbieter hat die Dokumentation zu überprüfen und in Evidenz zu halten.

Verpflichtungen der Pflegepersonen:

Die Pflegepersonen haben sich selber für die Beratung anzumelden bzw. müssen über die Bereitschaft verfügen, die mit dem Dienstgeber gemeinsam vereinbarten Termine einzuhalten. Die genauen Anmeldebedingungen sind vom Anbieter festzulegen.

6.2.3. Zuständigkeiten von Dienstgeber, Dienstnehmer und Bezirksverwaltungsbehörde

Land Steiermark vertreten durch die FA11A:

Das Land Steiermark ist Auftraggeber.

Die Fachabteilung 11A ist die sachlich zuständige Oberbehörde der Bezirkserwaltungsbehörde für soziale Angelegenheiten (Fachaufsicht, fachliche Anleitung, Unterstützung und Begleitung, Qualitätsentwicklung, Regelung und Steuerung aller Angelegenheiten des Pflegekinderwesens).

Anbieter:

Der Anbieter ist ausschließlich für Pflegepersonen zuständig.

Sicherstellen und Durchführen des Anstellungsverhältnisses und der qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses laut Ausschreibungsunterlagen.

Pflegepersonen:

Pflege und Erziehung von Pflegekindern im Rahmen der vollen Erziehung. Inanspruchnahme der qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses laut Ausschreibungstext.

Bezirksverwaltungsbehörde (BVB):

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 26 StJWG i.d.g.F. den gesetzlichen Auftrag, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob Pflegekindern die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden.

Pflegeaufsichtsausübende BVB	Unterbringende BVB
Das ist die für die Pflegeperson örtlich zuständige BVB (Bezirk, in welchem die Pflegepersonen ihren Wohnsitz haben)	Das ist jene BVB, die das Pflegekind im Rahmen der Vollen Erziehung auf einem Pflegeplatz unterbringt
Beratung in allgemeinen Angelegenheiten des Pflegekinderwesens	Auf ein bestimmtes Kind bezogene Fallführung (Beratung, Begründung und Beendigung des Pflegeverhältnisses, Leistungssteuerung)
Eignungsfeststellung	Vermittlung von Pflegeplätzen
Pflegeaufsicht	Rechtzeitige Information an den Dienstgeber und die pflegeaufsichtsausübende BVB über die Beendigung des Pflegeverhältnisses

6.2.4. Personalausstattung

6.2.4.1. Leitung

Eine fachlich – wirtschaftlich – organisatorisch geeignete Leitung für den Bereich der Anstellung und das Angebot und die Durchführung von qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses für Pflegepersonen ist vom Anbieter namhaft zu machen. Ebenso ist vom Anbieter eine geeignete Vertretung sicher-zustellen.

Der Nachweis über die fachliche Eignung ist zu erbringen. Als Mindestanforderungen für die fachliche Eignung gelten: Erfahrung in Personalführung und Organisationsentwicklung, sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Grundausbildung.

6.2.4.2. Personalbedarf/Qualifikation

Gesamtpersonalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf orientiert sich am quantitativen und qualitativen Bedarf laut Leistungsbeschreibung und Leistungsumfang (siehe Punkt 6.) und setzt sich zusammen aus den Pflegepersonen und dem fachlich qualifizierten Personal für die Durchführung der qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen als auch dem Personal für die administrativen, verrechnungstechnischen und sonstigen Unterstützungsleistungen.

Für die Durchführung der Beratungs/Reflexionstätigkeit ist mindestens eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Grundausbildung vorzuweisen.

6.2.5. Ort der Leistungserbringung

Der Betreuungsort für die Pflegekinder ist der Wohnort der Pflegefamilie.

Die Veranstaltungsorte für die qualitätssichernden Maßnahmen haben nach regionalen Bedarfen in solchen Räumlichkeiten stattzufinden, deren Größe und Ausstattung es erlauben, die anfallenden Themen angemessen zu bearbeiten. Bei der Evaluierung der Veranstaltung ist auch die Zufriedenheit der Teilnehmer über die Räumlichkeiten abzufragen.

Die Dokumentation des Dienstgebers (in Microsoft Office 2007 – Word-, Exceldatei) ist in der Fachabteilung 11A abzugeben.

6.2.6. Betreuungsspezifische Dokumentation

Siehe Punkt 6.2.1.4. Verpflichtungen des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Anstellung.

6.2.7. Ergebniskontrolle

Die Leistungserbringer (Anbieter und Pflegepersonen) haben Jahresentwicklungsberichte und Abschlussberichte zu erstellen (siehe Punkt 6.2.1.4.).

Die individuelle Fallverlaufs- und Zielerreichungskontrolle erfolgt über die unterbringenden BVB in Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen.

Die Leistungserbringer (Anbieter und Pflegepersonen) sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben. Dazu zählen insbesondere:

- kundenbezogene Daten,
- personalbezogene Daten,
- kostenbezogene Daten.

7. Vertragsbestimmungen

Vertragspartner ist das Land Steiermark, vertreten durch die Fachabteilung 11A Soziales, Arbeit und Beihilfen – in der Folge „Auftraggeber“ – und der Zuschlagsempfänger – in der Folge „Auftragnehmer“.

7.1. Vertragsdauer

Der Auftrag wird gemäß Regierungsbeschluss Nr. 41 vom 24.11.2011 mit dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Monatsersten unbefristet erteilt.

7.2. Kündigung

Auftraggeber und Auftragnehmer sind ohne Angabe von Gründen berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zu dem dem Ablauf der sechsmonatigen Frist erstfolgenden Monatsletzten zu kündigen.

Das Land Steiermark behält sich vor, bei Vorliegen gewichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere: Wenn eine Unterschreitung der Qualifikation der MitarbeiterInnen über mehr als drei Monate vorliegt. Wenn der Abschluss des Vertrages vorsätzlich oder fahrlässig durch

unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden. Wenn der Auftragnehmer Pflegepersonen, wo es aufgrund einer Kindeswohlgefährdung zur Herausnahme des Kindes gekommen ist, weiter anstellt. Wenn trotz mehrmaliger Aufforderung die beschriebene Zusammenarbeit nicht erfolgt. Wenn betreffend den Dienstgeber ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Wenn die Verpflichtungen gemäß Punkt 6.2.1. und 6.2.2. trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten werden.

7.3. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller ihm aus der auftragsgegenständlichen Tätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge, Umstände, Tatsachen und Rechtsverhältnisse verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch über die Laufzeit dieses Auftrages hinaus bestehen.

Sämtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließliches Eigentum des Auftraggebers. Derartige Unterlagen sind nach Beendigung des Auftrages in geordnetem Zustand an den Auftraggeber zurückzustellen.

7.4. Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Anbieter stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I. Nr. 133/2009 und § 9 Z 6 DSG 2000 idF BGBl. I. Nr. 13/2005 ausdrücklich zu, dass alle dem Land vorgelegten Unterlagen, Nachweise, Datenblätter udgl. enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der vertragsgegenständlichen Maßnahmen anfallenden, sie betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 leg. cit. automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Anbieter hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Land zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat die Kündigung des Vertrages zur Folge und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten.

Die Kündigung tritt mit dem Tag des Einlangens des Widerrufs beim Land ein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach der Allgemeinen Datensicherheitsvorschrift für Behörden und Ämter des Landes Steiermark zur Einhaltung des Bundes-Datenschutzgesetzes, des Landes-Datenschutzgesetzes 2001 sowie der Durchführungsrichtlinien zum Datenschutz und zur Datensicherheit des Landes Steiermark. Daten werden ausnahmslos mit Zustimmung des Auftraggebers übermittelt und zur zweckgebundenen Verarbeitung und Verwendung überlassen.

Nach Beendigung des Auftrages müssen alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber übergeben werden.

Arbeitnehmer des Auftragnehmers dürfen Daten nur auf Grund ausdrücklicher Anordnung ihres Arbeitgebers übermitteln und sind dazu verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewahren. Jedwede anderweitige Datenverwendung oder Weitergabe gilt als Datenmissbrauch, für den der Auftragnehmer haftet und den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

7.5. Änderung in der Unternehmensstruktur

Bei Änderungen in der Unternehmensstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei der Gründung von Tochterunternehmen ist das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim Vereinsregister/Firmenbuch die dort namhaft zu machenden Daten auch dem Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, schriftlich mitgeteilt werden, sowie eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies dem Land binnen 14 Kalendertagen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

7.6. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungslegung erfolgt seitens des Anbieters nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung. Eine zusammengefasste Abrechnung von zwei Monaten ist zulässig (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen).

Zur Auszahlung anstehende Mittel können vom Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Hofgasse 12, 8010 Graz, solange zurückgehalten werden, als der jeweilige Hinderungsgrund (z. B. wenn vereinbarte Daten nicht fristgerecht geliefert wurden) aufrecht besteht, wobei im Falle einer Nachfristsetzung die jeweiligen Mittel auch während der Laufzeit dieser Nachfrist zurückgehalten werden können.

Organe der Landesregierung können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen. Der Auftragnehmer ist über Ersuchen verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen der Fachabteilung 11A zu übermitteln.

7.7. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Auftrag entstandenen Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Graz vereinbart.

8. Beilagen

8.1. Beilage 1: BieterInnenerklärung

Der/Die BieterIn erklärt schriftlich, dass

- er/sie die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er/sie die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm/ihr angegebenen Preis erbringt, und dass er/sie sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein/ihr Angebot bindet.
- er/sie über alle Berechtigungen und alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt.
- er/sie durch Einholung aller erforderlichen Informationen die allenfalls bestehenden speziellen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen.
- er/sie innerhalb der letzten zwei Jahre nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist.
- eine Verwertung von Daten über erteilte Aufträge bzw. Zuschläge für Referenzen bzw. Werbezwecke (im Rahmen von Pressemitteilungen, Aussendungen, Prospekten und dgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgt.

Unterschrift:

Firmenstempel

8.2. Beilage 2: Eigenerklärung**Eigenerklärung**

Ggst.: Vergabeverfahren Sozialversicherungsrechtliche Absicherung und qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

Ich (wir) erkläre(n) hiermit, dass ich (wir) die von Auftraggeber in seiner o. a. Ausschreibung (Punkt 2) verlangten Eignungskriterien (Befugnis und Zuverlässigkeit, technische, wirtschaftliche/finanzielle und personelle Eignung) erfülle(n) und dass ich (wir) die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung jederzeit und unverzüglich beibringen kann (können). Konkret verfüge(n) ich (wir) über folgende Befugnis(se):

- 1.
- 2.
- 3.

Die im ANKÖ gelisteten Eignungsnachweise sind unter der (den) Firmencode(s) _____ einzusehen.

Beilage 3: Referenzen

Kurzbeschreibung der Leistung:

AuftraggeberIn/KostenträgerIn:	
AnsprechpartnerIn:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Leistungsbeginn:	
Leistungsende:	
Jährlicher Gesamtaufwand der Leistung: €:	

8.3. Beilage 4: Preisblatt

Kostenaufschlüsselung für sozialversicherungsrechtliche Absicherung und qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses pro Jahr.

Es wird geschätzt, dass sich die Hälfte der derzeit 447 Pflegeeltern/Pflegepersonen voll anstellen lässt, ein Viertel der Pflegeeltern/Pflegepersonen sich für den freien Dienstvertrag mit oder ohne freiwillige Selbstversicherung entscheidet und ein Viertel der Pflegeeltern/Pflegepersonen ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung bleibt.

Personalkosten für voll angestellte Pflegepersonen:	€:	
Personalkosten für Pflegepersonen mit freiem Dienstvertrag:	€:	
Personalkosten für Pflegepersonen mit freiem Dienstvertrag und freiwilliger Selbstversicherung:	€:	
Kosten für die Sicherstellung der Fortbildung:	€:	
Kosten für die begleitende Pflegeelterngruppe:	€:	
Kosten für die Beratung (Reflexion) für Pflegepersonen:	€:	
Sachkosten:	€:	
Gemeinkosten für Verwaltung und Organisation:	€:	
Gesamtaufwand:	€:	

Die Kalkulation mit detaillierter Kostenaufstellung ist anzuschließen.

8.4. Beilage 5: Erklärung einer allfälligen BieterInnengemeinschaft

Wir erklären als Mitglieder der BieterInnengemeinschaft, dass die BieterInnengemeinschaft aus folgenden Mitgliedern besteht:

Firma / Name	Ansprechperson	Tätigkeitsbereich in der ARGE

Wir erklären als Mitglieder der BieterInnengemeinschaft rechtsverbindlich, dass der/die nachstehende bevollmächtigte VertreterIn (FederführerIn) alle oben angeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere im gegenständlichen Vergabeverfahren und in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung, rechtsverbindlich ohne jede Einschränkung vertritt:

Firma / Name:
Geschäftsanschrift:
Ansprechperson:

Sämtliche Zustellungen an diesen bevollmächtigten Vertreter/diese bevollmächtigte Vertreterin der BieterInnengemeinschaft sind unter nachstehenden (rechtskräftig zustellfähigen) Koordinaten vorzunehmen:

Fax:
E-Mail:

Wir erklären als Mitglieder der BieterInnengemeinschaft weiter, dass wir nach Angebotsabgabe eine BieterInnengemeinschaft und im Falle der Beauftragung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden werden, in der alle Mitglieder der gegenständlichen BieterInnengemeinschaft zur vertragsgemäßen Erbringung der gesamten Leistungen solidarisch haften werden. Ferner erklären wir gemäß §76 Abs2 BVergG, das wir – ohne jede Einschränkung – den Mitgliedern unserer ARGE jeweils die zur Ausführung des Auftrages benötigten Mittel im erforderlichen Ausmaß tatsächlich zur Verfügung stellen werden.

Als bevollmächtigte/r VertreterIn der Arbeitsgemeinschaft wird der/die bevollmächtigte VertreterIn der BieterInnengemeinschaft namhaft gemacht. Sollte diese/r bevollmächtigte VertreterIn aus welchem Grund auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir unverzüglich und schriftlich ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigte/n VertreterIn benennen. Sollte eine derartige Benennung unterbleiben, verpflichtet sich jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abzuwickeln.

..... Firmenstempel Firmenstempel Firmenstempel

8.5. Beilage 6: SubunternehmerInnenerklärung

Für SubunternehmerInnen sind jeweils in Bezug auf die bekannt gegebenen Subunternehmerleistungen alle Unterlagen vorzulegen, die auch für den/die BieterIn / die BieterInnengemeinschaft vorzulegen sind.

Firma / Name	Tätigkeitsbereich	Prozentueller Anteil am Gesamtauftrag

Beabsichtigt ein/e BieterIn / eine BieterInnengemeinschaft eine/n SubunternehmerIn zur Auftrags Erfüllung beizuziehen, so ist im Angebot eine verbindliche Zusage des/der Subunternehmers/-in beizulegen, dass er/sie im Auftragsfall die betreffende SubunternehmerInnenleistung erbringen wird (**SubunternehmerInnen-Verfügungserklärung**).

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass ein **zwingender gesetzlicher Ausscheidungsgrund** vorliegt, wenn diese SubunternehmerInnen-Verfügungserklärung nicht bereits mit dem Angebot vorgelegt wird.

8.6. Beilage 7: Projektpräsentation